

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und die aufgrund der Regelungen u.a. des AMD-G und des ORF-G unter die Zuständigkeit österreichischer Aufsichtsbehörden fallen. Diesem übergeordneten Ziel dienen die folgenden weiteren Ziele des Vereins:

(a) Schaffung einer Selbstkontrolle im Sinn des § 32a KOG, die eine breite Repräsentanz der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbieter audiovisueller Dienste und eine umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet;

(b) Erarbeitung von Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die von den Hauptbeteiligten, somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten, allgemein anerkannt sind und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;

(c) Sicherstellung der Behandlung von Beschwerden und der Durchsetzung von Entscheidungen einschließlich der Verhängung von Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und eines unabhängigen Expertenrats zur Entscheidung über Beschwerden, sowie Beauftragung des Vorstands mit (u.a.) der Erstellung von Verhaltensrichtlinien, der Entscheidung über Einsprüche sowie der Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten;

(d) Kommunikation mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

(a) die Organisation eines unabhängigen Beschwerde-Prozesses sowie die Kommunikation insbesondere der Beurteilungsergebnisse mittels E-Mail, Website, Presseaussendungen u.ä. innerhalb der Mitglieder des Vereins sowie an die Öffentlichkeit,

(b) der Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder, die Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen oder Konferenzen, die Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern oder ähnlichem, die Vorsprache bei Behörden oder anderen staatlichen Stellen und die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die den Schutz Minderjähriger und/oder Selbstregulierung betreffen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

(a) Förderungen (insb. gemäß § 32b KOG),

(b) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,

(c) außerordentliche Mitgliedsbeiträge in Geld- oder Sachleistungen,

(d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen, Spenden und sonstige Zuwendungen der Mitglieder und von dritter Seite

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können der ORF sowie gesetzliche und freiwillige Interessenvertretungen von Anbietern audiovisueller Mediendienste und Betreibern von Video-Sharing-Plattformen im Sinn des AMD-G in Österreich sein, die für eine breite Repräsentanz der Anbieter oder Betreiber erforderlich sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Über die Zuerkennung des aktiven und des passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts außerordentlicher Mitglieder in der Generalversammlung entscheidet der Vorstand.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mittels einstimmigem Beschluss.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die wirksame Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich (per Post oder per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mail Versands maßgebend.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen und ggf. (siehe § 5 Abs 2) die außerordentlichen Mitglieder sind weiters berechtigt, ihr aktives und passives Wahlrecht sowie ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben und Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstands einzubringen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen

verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Idee der Selbstregulierung durch eine freiwillige Selbstbeschränkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu forcieren. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und über alle Vereinsinterna, insb. interne Diskussionsprozesse, jedenfalls gegenüber Dritten die Verschwiegenheit zu wahren (allenfalls erforderliche Berichte innerhalb der Mitglieder-Organisationen oder aufgrund zwingender Auskunftspflichten fallen nicht unter die Verschwiegenheitspflicht).

(7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bzw. zur Erbringung der von der Generalversammlung beschlossenen Sachleistungen verpflichtet. Sollte ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder der Beitrittsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sein, ruhen ab Zugang der Zahlungserinnerung das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen oder auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten) oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich postalisch oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Geschäftsführung oder in den dafür vorgesehenen Fällen durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge und zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche (einlangend) vor dem Termin der einberufenen Generalversammlung schriftlich postalisch oder per E-Mail beim Vorstand einzubringen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und ggf. (siehe § 5 Abs 2) die außerordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per E-Mail) ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so ist ein Ersatztermin 14 Tage später anzusetzen. Ist die Generalversammlung auch an diesem Termin nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins oder der Selbstregulierungskodex geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

(9) Beschlüsse der Generalversammlung können außer im Rahmen einer Sitzung der Generalversammlung (siehe Abs. 5) auch im Umlaufwege (mittels E-Mail) gefasst werden. Die Zustimmung der Mitglieder zur Beschlussfassung im Umlaufwege hat einstimmig zu erfolgen. Im Umlaufwege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung der Generalversammlung anzuführen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Anträge, Wahlen, Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt dem/der Schriftführer/in.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (b) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (e) Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung;
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Sachleistungen für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen des Selbstregulierungskodex und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen wie auch über solche, die gem. § 9 Abs 9 behandelt werden sollen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem/der Präsident/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der zur Wahl stehende einheitliche Wahlvorschlag hat den gesamten zur Wahl stehenden Vorstand zu umfassen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, mittels einstimmigem Beschluss an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren (mit Stimmrecht), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode der kooptierten Vorstandsmitglieder endet jedenfalls mit der Neuwahl des Vorstands. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Mitglieder des Vorstands dürfen nur physische Personen sein, die

(a) von den ordentlichen Mitgliedern als deren Vertreter/innen im Vorstand des Vereins namhaft gemacht wurden, wobei der/die entsandte Vertreter/in in der entsendenden juristischen Person eine Organfunktion innehaben oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu dieser stehen muss, oder

(b) gemäß Abs. 2 in den Vorstand kooptiert wurden.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Präsident/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich zwei Wochen vor Termin einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Präsident/in kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschluss, auch per E-Mail) vorschlagen; dieser Vorschlag gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren innerhalb einer festzusetzenden Frist von mindestens zwei Werktagen widerspricht.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Anträge, Wahlen, Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen der Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt dem/der Schriftführer/in.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Außer durch Enthebung erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch den Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) oder durch Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget), des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (d) Feststellung des Bestehens von Mitgliedsbeitrags- und Beitrittsgebührenrückständen und der Nichterbringung von Sachleistungen,
- (e) Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen;
- (f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Festlegung der Stimmberechtigung von außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (g) Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- (h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (i) Beschlussfassung über Verhaltensrichtlinien gemäß § 32b KOG und einer Geschäfts- und Verfahrensordnung zur Behandlung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, jeweils mit Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; für die Gültigkeit der Beschlussfassung von Verhaltensrichtlinien sowie der Geschäfts- und Verfahrensordnung ist überdies eine Genehmigung durch die Generalversammlung mit zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich;
- (j) Auswahl und Bestellung von sachkundigen Experten für den Expertenrat;

(k) Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Expertenrats wegen Verstößen gegen die Verfahrensrichtlinien;

(l) Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts im Sinn von § 32a Abs. 2 Z 5 KOG;

(m) Organisation und Durchführung der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Maßnahmen und Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem/der Präsident/in, im Fall seiner/ihrer Verhinderung dem/der Stellvertreter/in. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sofern in den Statuten nicht anders geregelt, sind nur rechtswirksam, wenn sie von dem/der Präsident/in und einem zweiten stimmberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben werden; dies gilt auch für die Erteilung von Handlungsvollmachten. Der/Die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er/Sie ist verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstands. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(2) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Führung der Niederschriften der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands.

(3) Dem/Der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Insbesondere ist er/sie für die Erstellung des Finanzplans, der Gewinn- und Verlustrechnung und der steuerlichen Dokumente zuständig sowie für die Verwaltung der Vereinsgelder über das Vereinskonto und die Anlage der Vereinsrücklagen.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Generalversammlung eine/n Geschäftsführer/in des Vereins bestellen, der/die den Vorstand unter dessen Verantwortung bei dessen Tätigkeit für den Verein unterstützt. Der/Die Geschäftsführer/in ist für laufende Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 14 Arbeitsgruppen und Expertengremien

(1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Expertengremien einrichten und für diese Gruppen und ihre Besetzung Richtlinien und Geschäftsordnungen erlassen.

(2) Der Vorstand hat einen Jugendschutz-Expertenrat einzurichten und dessen Besetzung und Arbeitsweise mittels Richtlinien und/oder Geschäftsordnung näher zu regeln. Der Vorstand hat im Sinne des § 32a KOG bei der Einrichtung des Jugendschutz-Expertenrats insbesondere darauf zu achten, dass für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung der Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien gesorgt ist. Als Sanktionen kommen insbes. in Betracht: die Veröffentlichung einer Entscheidung; die Veröffentlichung der Empfehlung für ein zukünftiges Verhalten; nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 10 gelten für Rechnungsprüfer sinngemäß.

(2) Als Rechnungsprüfer können natürliche Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der

Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 Geschäftsführer/in

- (1) Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so gilt für diese/r folgendes;
 - (a) Er/Sie hat den Vorstand unter dessen Verantwortung bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen,
 - (b) er/sie kann von einzelnen Vorstandsmitgliedern unter deren Verantwortung mit der Besorgung der diesen obliegenden Aufgaben betraut werden,
 - (c) er/sie kann vom Vorstand mit der Vertretung des Vereines nach außen in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigt werden,
 - (d) er/sie hat den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen
 - (e) und er/sie hat das Recht in der Generalversammlung und an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist gemeinsam mit einem stimmberechtigten Vorstandsmitglied für laufende Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Personen zusammen. Es wird gebildet, indem jeder der Streitteile innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand einen Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken zugeführt werden, sonst Zwecken der Sozialhilfe. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.